

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Sportstätte“ in Ober-Abtsteinach



Auftraggeber: Bau- und Umweltamt
Herr Helfrich
Kirchstraße 2
69518 Abtsteinach

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla.
Traisaer Brunnengasse 12
64367 Mühlthal
Tel.: 0176/46792029
f.golla@posteo.de



Mühlthal, den 17.09.2025

Bearbeiter Fledermäuse:

Dirk Bernd
Schulstrasse 22
64678 Lindenfels-Kolmbach



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Untersuchungsgebiet	4
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Bestandserfassung	9
3.1 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen.....	9
3.2 Datengrundlage.....	12
3.3 Europäische Vogelarten	12
3.3.1 Methodik	12
3.3.2 Ergebnis der Bestandserfassung	13
3.3.3 Auswirkungen des Vorhabens.....	19
3.4 Reptilien	20
3.4.1 Methodik	20
3.4.2 Ergebnis der Bestandserfassung	21
3.5 Fledermäuse.....	21
3.5.1 Methodik	21
3.5.2 Ergebnis der Bestandserfassung	21
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	23
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	23
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	23
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	24
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Entwicklung	24
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	24
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	26
6. Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	31
6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	31
6.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	32
6.2.1 Zwergfledermaus	32
7. Fazit	34



8. Quellen.....35



1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

die Gemeinde Abtsteinach möchte einen qualifizierten Bebauungsplan für den Sportplatz mit Clubhaus in Ober-Abtsteinach, die Parkfläche, die dahinterstehende Halle sowie für das Clubhaus des Tennisvereins aufstellen. Genauer beziffert betrifft es die Gemarkung Ober-Abtsteinach Flur 2, mit den Flurstücken 49/2 (teilw.); 50/3; 55/89; 51/10. Hier soll das vorhandene Clubhaus abgebrochen werden und größer wieder errichtet werden. Des Weiteren wird die tieferliegende Fläche, nordwestlich des Fußballplatzes, in eine multifunktionale Fläche umgewidmet. Optional kann in ferner Zukunft die Lagerhalle abgerissen werden. Konkrete Planungen und Ausführungen liegen dem Bearbeiter Stand September 2025 noch nicht vor.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Ober-Abtsteinach. Das Vorhaben liegt südlich des Gewerbegebiets an der L 535 (Neckarstraße). Die umgebenden Flächen sind v.a. Gehölzkomplexe und forstlich genutzte Wälder, bzw. eine genutzte Mähwiese im Westen (potenzielle Fläche für einen Kita-Neubau). Folgende Flurstücke sind betroffen: Gemarkung Ober-Abtsteinach Flur 2, mit den Flurstücken 49/2 (teilw.); 50/3; 55/89; 51/10. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebiets (Quelle: OpenStreetMap)

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine sportliche genutzte Freizeitfläche. Diese umfasst ein Fußballfeld mit Kunstrasen, Tennisanlagen sowie ein Vereinsgebäude, Festhalle bzw. Lagerhalle und ein Gerätecontainer. Die Flächen unterliegen einer intensiven Pflege und



wurden regelmäßig gemäht. Westlich des Fußballfeldes ist ein Grünlandbereich, der durch folgende Arten gekennzeichnet ist: sehr häufig Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), häufig Kriechende Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und vereinzelt Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*) sowie wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*).



Abbildung 2 Luftbild des Untersuchungsgebietes (Quelle: hvbg Hessen)



Abbildung 3 abzubrechendes Vereinsgebäude im Hintergrund und Fußballfeld



Abbildung 4 Lagerhalle



Abbildung 5 gemähter Bereich am 20.05.2025

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABl. EG Nr. L 103) verankert.



Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz im Jahr 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege -verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum *Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG* die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6 des § 44** ergänzt:



Abs. 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen.

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.



Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3. Bestandserfassung

Dieser Arbeitsschritt dient der Ermittlung und Klärung des im Wirkungsraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums. Dazu sind die in dem Raum des Vorhabens vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu beurteilen.

3.1 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ausschließlich terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen durch einen teilweisen Wegfall an Vegetation direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse (Kulisseneffekt). Als artenschutzfachlich relevante Biotoptypen sind hier die Gebäude und die Vegetationsflächen mit Gehölzkomplexen zu nennen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.



Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz unterschiedlicher Artengruppen dargestellt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist mit dem Fehlen von essenziellen Lebensraumstrukturen (Haselsträucher in Kombination mit Brombeere und vereinzelt Birken) innerhalb des Vorhabenbereichs auszuschließen. Aufgrund dessen besteht keine Betrachtungsrelevanz für die Haselmaus.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*), als typischer Bewohner der offenen Feldlandschaft auf tiefgründige Löss- und Lehmböden angewiesen, kann aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen ausgeschlossen werden. Dort besiedelt er bevorzugt Klee- und Luzernenfelder mit direktem Anschluss zu Getreide.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Fledermausarten

Im Vorhabenbereich sowie direkt angrenzend ist durch das Fehlen von geeigneten Habitatbäumen kein nutzbares Quartierpotenzial (Baumhöhlen) vorhanden. Somit besteht für die Teilgruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten keine Betrachtungsrelevanz.

Für die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten sind im Vorhabenbereich potenzielle Lebensraumstrukturen wie die Lagerhalle und das Vereinsgebäude vorhanden. Folglich besteht eine Betrachtungsrelevanz für die Teilgruppe der hausbewohnenden Fledermausarten. Die Flächen sind ein potenzielles Teilnahrungshabitat dieser beiden Artengruppen. Diese bleiben auch nach der Umsetzung weiterhin verfügbar.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Vogelarten

Für die Gruppe der Vogelarten besteht eine Erfassungsrelevanz.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Vorhabenbereich sind potenzielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten in Form von geeigneten Sonnenplätzen und grabfähiges, drainiertes Substrat für die Eiablage und -entwicklung. Die Randbereiche können zur Thermoregulation genutzt werden. Auch geeignete Jagd- und Nahrungshabitate können hier angetroffen werden.

Für die Zauneidechse besteht eine Erfassungsrelevanz.



Amphibien

Im Vorhabenbereich sind keine benötigten Habitatstrukturen in Form von Gewässern vorhanden (Fortpflanzungsstätte). Als Landlebensraum fehlen essenzielle Habitatstrukturen in Form von Totholz, Stubben und grabbarer Waldboden. Ein Vorkommen im umgebenden Wald (Landlebensraum und Überwinterungsquartiere) ist möglich, eine Beeinträchtigung ist jedoch nicht ersichtlich.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Libellen

Für diese Artgruppe fehlen Habitatstrukturen in Form von Still- und/oder langsam fließenden, naturnahen Gewässern mit offenen Stellen.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Schmetterlinge

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die essenziellen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfbblätteriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Somit besteht keine weitere Betrachtungsrelevanz.

xylobionte Käfer

Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten wie Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Laubbäume in der Zerfallsphase fehlen) auszuschließen.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.



Pflanzen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

3.2 Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden die Erfassungen an folgenden Terminen verwendet:

- Avifauna: 18.03., 03.04., 08.05., 20.05., 05.06.2025
- Reptilien: 08.05., 20.05., 05.06., 03.09.2025

3.3 Europäische Vogelarten

3.3.1 Methodik

Die Begehungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurden nach dem Methodenstandard von SÜDBECK et al. durchgeführt. Es erfolgten 5 Begehungen jeweils primär in den frühen Morgenstunden bei geeigneter Witterung:

Tabelle 1 Begehungstermine und Witterung

Begehungen	Witterung
18.03.2025	0°C, wolkenlos, Brise
03.04.2025	9°C, Schleierwolken, leichter Wind
08.05.2025	15°C, leicht bewölkt, windstill
20.05.2025	14°C, Schleierwolken, Brise
05.06.2025	18°C, bewölkt, leichter Wind

Die Kartierung der Vögel erfolgte optisch und akustisch. Dabei wurden revieranzeigendes Verhalten (Gesänge und Rufe der Männchen, Revierkämpfe, Sichtung von Paaren zur Brutzeit, Nestbauaktivitäten, Nester, warnende und verleitende Altvögel, fütternde und kotballentragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, gerade ausgeflogene Jungvögel) festgehalten.

Auch Nahrungsgäste, Durchzügler und überfliegende Arten ohne direkten Bezug zum Untersuchungsgebiet wurden registriert.

Auf Grundlage der Einzelbegehungen wurden die Papierreviere der Brutvögel nach dem Methodenstandard von SÜDBECK et al. festgelegt und die Revierzentren bzw. der Neststandort - sofern bekannt - auf einer Karte vermerkt.



3.3.2 Ergebnis der Bestandserfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 24 Vogelarten festgestellt. Bei 18 Arten besteht ein Brutverdacht bzw. ein Brutnachweis. Als Nahrungsgäste konnten 3 Arten konstatiert und als einmalige Gäste 3 Arten erfasst werden. Tabelle 2 liefert einen Überblick über die erfassten Vogelarten und deren Schutzstatus.

In Anlage 1 sind die Revierzentren aller Vögel, die im Gebiet brüten oder bei denen ein Brutverdacht besteht, dargestellt.



Tabelle 2 Artenliste der europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Häufigkeit im Untersuchungsgebiet		
			D	HE	Brutnachweis/ -verdacht	Nahrungsgast	Einmalige Gäste
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b			2		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b				g	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	b			3		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b			2		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b			1		
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	b					Üf
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b			1		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b			1		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b				e	
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	b				e	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b			2		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b			2		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b			2		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b			1		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b					g
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b			4		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b			1		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b			1		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	b			1		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	3	V			Üf
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b		3	1		
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	b			1		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Häufigkeit im Untersuchungsgebiet		
			D	HE	Brutnachweis/ -verdacht	Nahrungsgast	Einmalige Gäste
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b			1		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b			1		
Artenzahl	24				18	3	3

Schutzstatus

b: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG
 s: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG
 A: nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338 / 97 geschützt
 AI: nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) geschützt

Rote Liste

V: Arten der Vorwarnliste
 3: gefährdet

Häufigkeit

e: einzeln
 g: gering
 h: häufig
 Üf: Überflug



Zum Spektrum der Avifauna des Untersuchungsgebietes gehört der Star, der in der Roten Liste Hessens auf der Vorwarnliste geführt wird, sowie der Stieglitz mit dem Status gefährdet. Regelmäßig innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte die Bachstelze und einmalig der Grünspecht und die Haubenmeise als Nahrungsgast angetroffen werden. In den umliegenden Gehölzen wurde die Rabenkrähe gesichtet, ein Brutverdacht konnte nicht festgestellt werden. Einzelne Überflieger Richtung Norden, ohne direkten Bezug zur Vorhabenfläche, wurden von Dohle und Star erfasst.

Die vorhandenen Brutverdachte bzw. -nachweise sind ausschließlich außerhalb des Vorhabenbereichs innerhalb der Gehölzkomplexe angetroffen worden. Die Brutvorkommen sind entweder auf Baumhöhlen/Nistkästen oder auf die Anlage von Nestern innerhalb des Kronen- bzw. Bodenbereichs angewiesen. Die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig sowie Zilpzalp sind auf die Anlage von Nestern innerhalb des Kronen- bzw. Heckenbereichs angewiesen. Die Arten Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise sowie Sumpfmeise sind auf Höhlen innerhalb der Gehölze angewiesen. Somit befindet sich der Schwerpunkt an Brutvorkommen rundherum mit dessen Gehölzvorkommen. D.h. das Vorkommen von Gehölzen ist essenziell, um als Fortpflanzungsstätte genutzt zu werden. Als Ausreißer ist der Hausrotschwanz zu nennen, der v.a. Nischen/Höhlen an Gebäuden als Fortpflanzungsstätte nutzt.

Von den 18 Vogelarten, bei denen im Untersuchungsgebiet bzw. außerhalb ein Brutverdacht oder Brutnachweis besteht, sind nach Lage der allgemein genutzten Neststandorte:

- 1 Art Nischenbrüter (Hausrotschwanz)
- 11 Arten Freibrüter in Bäumen und Büschen tlw. In Bodennähe (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig sowie Zilpzalp)
- 6 Arten Baumhöhlen-/Nistkastenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise sowie Sumpfmeise)

Der Großteil der Brutvogelarten nutzt die verschiedenartigen teils spezielleren strukturellen Elemente und Schichtungen der Gehölze des Untersuchungsgebiets zur Anlage ihrer Nester. Deren Vielfalt sowie die Unterschiede bei der Ausbildung der Gehölze und teils auch deren Umfeld ermöglichen die Besiedlung durch ein breiteres Spektrum von in und bei Gehölzen brütenden Vogelarten.



Mit dem Fehlen von Höhlen in den Bäumen ist ein Vorkommen von baumhöhlenbewohnenden Arten auszuschließen. Mit 11 Arten sind Freibrüter mit Neststandorten in der Kraut-, Strauch- oder Baumschicht zu verzeichnen. Mit dem Hausrotschwanz ist eine Art, die in Nischen an Gebäuden brüten zu verzeichnen. Mit jeweils 6 Arten sind die höhlenbewohnenden Brüter vertreten.

Die Anzahl der Brutreviere war bei den verschiedenen Arten als normalverteilt anzusehen. Die häufigste Brutvogelart des Gebiets war mit 4 Revieren die Ringeltaube. Die Blaumeise war mit 3 Revieren vertreten. Mit jeweils 2 Revieren waren Amsel, Buchfink, Hausrotschwanz, Kleiber und Kohlmeise vertreten. Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Zaunkönig sowie Zilpzalp haben jeweils 1 Revier besetzt.

Von den angetroffenen Nahrungsgastarten wurden einzelne bis geringe Individuen und von den einmaligen Gästen lediglich Überflieger beobachtet.

Für die nachgewiesenen Brutvogelarten sind allgemein die in Tabelle 3 genannten Lebensräume oder Biotopstrukturen von besonderer Bedeutung.

Tabelle 3 Brutverhalten und Lebensräume der nachgewiesenen Brutvogelarten

Vogelart	Brutverhalten	Lebensräume
Amsel	Nutzer vielfältiger Niststandorte	sehr breites Lebensraumspektrum, fast alle gehölzreicheren Biotoptypen, gerne im Siedlungsbereich
Blaumeise	Höhlenbrüter	breites Lebensraumspektrum, unterschiedliche Gehölzbiotope mit gutem Höhlenangebot, auch im Siedlungsbereich
Buchfink	Freibrüter in Bäumen und Büschen	sehr breites Lebensraumspektrum mit Bäumen, auch im Siedlungsbereich
Buntspecht	Höhlenbrüter	Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung, nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden. Sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern sowie Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Alleen und Friedhöfe.
Eichelhäher	Freibrüter in Bäumen	Alle Waldtypen, auch monotone Forstkulturen, regelmäßig in Feldgehölzen der Offenlandschaft, in Baumreihen, waldartigen Parks, Friedhöfen, auch im Siedlungsbereich
Gartenbaumläufer	Höhlenbrüter, Nest in Ritzen und Spalten	Lichte Laub- und Mischwälder v.a. im Tiefland, mit grobborkigen Bäumen (Eichen).
Hausrotschwanz	Höhlen/Nischenbrüter an Bauwerken	Siedlungsbereiche mit Brutplatz an Bauwerken und vegetationsfreien und „kurzrasigen“ Flächen als Nahrungsraum



Vogelart	Brutverhalten	Lebensräume
Kleiber	Höhlenbrüter Folgenutzer von Spechthöhlen	Strukturreiche lichte Laub- und Mischwälder, v.a. in höhlenreichen Altholzbeständen mit hohem Eichenanteil.
Kohlmeise	Höhlenbrüter	unterschiedliche Gehölzbiotope mit gutem Höhlenangebot, auch im Siedlungsbereich
Mönchsgrasmücke	Freibrüter in Büschen und Krautschicht	sehr breites Lebensraumspektrum mit dichtem Busch- und Baumbestand, auch im Siedlungsbereich
Ringeltaube	Freibrüter in Bäumen und Büschen	breites Lebensraumspektrum, halboffene Landschaft, Wälder, öfter im Siedlungsbereich mit baumreichen Grünanlagen
Rotkehlchen	Meist Bodenbrüter, Nest häufig in Bodenmulden unter Grasbüscheln	Laub-, Misch- oder Nadelwälder vom Tiefland bis ins Gebirge. Mit reichlich Unterholz und dichter Laub- und Humusschicht. Bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum.
Singdrossel	Freibrüter, Nest in Bäumen und Sträuchern, oft in Fichten	Wald mit Unterholz, auch in Auen. Auch in Siedlungsbereichen
Sommergoldhähnchen	Freibrüter, Nest überwiegend in Fichten	Nadelwald, bevorzugt Fichten, aber auch in Mischwäldern. Regelmäßig auch in Siedlungsbereichen
Stieglitz	Freibrüter in Bäumen und Büschen	halboffene strukturreiche Landschaften bis lichte Wälder mit Staudenfluren oder Ruderalflächen, gerne an Siedlungsrandern
Sumpfmeise	Höhlenbrüter, die ggf. erweitert werden	Größere lichte Laub- und Mischwald-Altholzbestände, Ufergehölze, bevorzugt rauborkige und artenreiche Ausprägungen. Aber auch in halboffenen Kulturlandschaften in Hecken und Feldgehölzen mit alten Bäumen, Parks und Obstgärten sowie Alleen.
Zaunkönig	Freibrüter, baut mehrere Wahlnerster	Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, in unterholzreiche Laub- und Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit. In der halboffenen Landschaft in Feldgehölzen, Hecken. Auch im Siedlungsbereich
Zilpzalp	Bodenbrüter, Nest in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber	Mittelalte Laub- und Mischwälder mit lückigem bis offenem Kronendach, zumindest teilweise ausgeprägter Kraut-, aber stets gut ausgebildeter Strauchschicht auf frischen bis trockenen Standorten. Auch im Siedlungsbereich

Insgesamt kommt dem Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der Anzahl der revierbildenden Arten und der Nahrungsgäste, dem Vorkommen von geschützten und auf der Roten Liste eingestufteten Arten, der Gebietsgröße und der Ausbildung der Lebensräume aktuell eine mittlere avifaunistische Bedeutung zu. Wertbestimmend und von naturschutzfachlich höherem Wert sind die umliegenden Gehölzkomplexe mit deren Lebensraumstrukturen und die damit verbundene extensiv- und störungsarme Nutzung.



3.3.3 Auswirkungen des Vorhabens

Für alle europäische Vogelarten gilt das Tötungsverbot, das Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustands der lokalen Population sowie das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt, wenn Vögel ohne Beeinträchtigung auf vorhandene besiedelbare Lebensräume ausweichen können. Dies gilt besonders für allgemein häufige Vogelarten.

Durch den Neubau des Vereinsgebäudes verliert keiner der in Tabelle 2 eingetragenen Vogelarten seinen Lebensraum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Da sich innerhalb des Vorhabenbereichs keine Gehölze befinden und die angrenzenden Feldgehölzkomplexe vollständig erhalten bleiben, kommt es zu keinen Verlusten an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die gehölzgebundenen Vogelarten. Vor allem für die Amsel, Bachstelze, Grünspecht, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, und Stieglitz stellt der Vorhabenbereich ein Teilnahrungshabitat dar. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Im räumlichen, funktionalen Zusammenhang befinden sich weitere Nahrungshabitate, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen weiterhin für die besagten Vogelarten als Nahrungshabitat verfügbar und dauerhaft gesichert.

Tabelle 4 Daten – Brutvogelarten im Umfeld (bei Fluchtdistanzen nach Gassner et.al. 2010: 192, modifiziert)

Name	Bestand (Reviere/Paare)	Häufigkeit	Trend 100	Trend 27	Fluchtdistanz
Amsel	> 6.000	h	(>)	a	10 m
Blaumeise	> 6.000	h	(>)	o	5 m
Buchfink	> 6.000	h	(=)	o	10 m
Buntspecht	> 6.000	h	(=)	o	20 m
Eichelhäher	> 6.000	h	(=)	o	30 m
Gartenbaumläufer	> 6.000	h	(=)	a	15 m
Hausrotschwanz	> 6.000	h	(=)	o	15 m
Kleiber	> 6.000	h	(=)	z	10 m
Kohlmeise	> 6.000	h	(=)	z	5 m
Mönchsgrasmücke	> 6.000	h	(>)	z	10 m
Ringeltaube	> 6.000	h	(>)	o	20 m
Rotkehlchen	> 6.000	h	(=)	o	5 m



Name	Bestand (Reviere/Paare)	Häufigkeit	Trend 100	Trend 27	Fluchtdistanz
Singdrossel	> 6.000	h	(=)	a	15 m
Sommersgoldhähnchen	> 6.000	h	(>)	o	5 m
Stieglitz	> 6.000	h	(<)	aa	5 m
Sumpfmeise	> 6.000	h	(=)	o	10 m
Zaunkönig	> 6.000	h	(=)	z	5 m
Zilpzalp	> 6.000	h	(>)	a	10 m

Häufigkeit

ss: sehr selten (1-60 Paare/Reviere)
s: selten (61-600 Paare/Reviere)
mh: mittelhäufig (601-6.000 Paare/Reviere)
h: häufig (> 6.000 Paare/Reviere)

Bestandstrend (100 Jahre)

(<): deutlicher Rückgang
(=): stabil
(>): deutliche Zunahme

Bestandstrend (27 Jahre)

aa: Sehr starke Bestandsabnahme um mehr als 50 %
a: Bestandsabnahme über 20 %
o: stabiler Bestand oder Bestandsveränderungen unter 20 %
z: Bestandszunahme über 20 %

Innerhalb der Brutzeit ist wegen der geringeren Fluchtdistanzen der Brutvogelarten und ihres mehr oder weniger häufigen Vorkommens auch im Siedlungsbereichen von keinen Beeinträchtigungen der Vögel an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Das Eintreten von Beeinträchtigungen bei den einmaligen Gästen ist auszuschließen.

Es ist davon auszugehen, dass nach der Errichtung des Vereinsgebäudes es betriebsbedingt zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen wird.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht anzunehmen.

3.4 Reptilien

3.4.1 Methodik

Zur Erfassung der Reptilien im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 4 Begehungen durchgeführt. Diese erfolgten innerhalb der Hauptaktivitätsphase der potenziell vorkommenden Arten nach der Methodik von LAUFER (2014). Alle Begehungen fanden bei geeigneter Witterung in den Vormittags- oder Nachmittagsstunden statt, um möglichst viele Individuen in der Aufwärm- und Jagdphase zu erfassen.

Auf dem Gelände wurden alle für Reptilien relevanten Strukturen begangen und wo möglich Steine, liegendes Holz etc. umgedreht.

Tabelle 5 Begehungstermine und Witterung

Begehungen	Witterung
08.05.2025	17°C, leicht bewölkt, windstill
20.05.2025	19°C, Schleierwolken, Brise
05.06.2025	20°C, bewölkt, leichter Wind
03.09.2025	18°C, bewölkt, Brise



3.4.2 Ergebnis der Bestandserfassung

Es konnten keine Individuen konstatiert werden.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind somit ausgeschlossen.

3.5 Fledermäuse

3.5.1 Methodik

Die Gebäude wurden von außen und innen auf Fledermäuse geprüft. Hierbei wurde auf direkte und indirekte Nachweise (Individuen, Kot, Totfunde, Fraßreste, Verfärbungen durch Fett/Urin), welche auf eine Besiedlung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet.

Fledermäuse wurden durch Ausleuchten potenzieller Quartierbereiche mittels starker LED-Lampen kontrolliert. Quartierbereiche sind insbesondere hinter Konstruktionsteilen sowie im Bereich der Fassade, Mauerfugen, abstehenden Fassadenteilen, Fensterläden, Dachstuhl, Balkenkehlen, Zwischendach u.dgl.m. zu erwarten.

3.5.2 Ergebnis der Bestandserfassung

An mehreren Stellen des Nachbargebäudes (Innenraum, Außenwandverkleidung), welches saniert/abgebrochen werden soll, wurden Kotpellets einer Kleinfledermausart nachgewiesen, z.T. in erheblicher Menge, was auf die langjährige Nutzung sowie die Nutzung einer Kolonie schließen lässt. Hinter der Holzverkleidung der Außenwand wurden mehrere Individuen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) angetroffen. Kotpellets sowie die angetroffenen Tiere sind somit der Zwergfledermaus zuzuordnen, Hinweise auf weitere Fledermausarten fanden sich nicht.



Abbildung 6 links: angehäufter Kot, rechts: Nachweis einer Zwergfledermaus hinter der Verschalung



Abbildung 7 Fundort mehrerer Individuen der Zwergfledermaus am Lagerhalle

Auch am Vereinsgebäude, dem eigentlichen Abbruchgebäude, finden sich Spaltenquartiere als potenzielle Lebensstätte unter der Blechabdeckung der Attika.

Tabelle 6 nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Bedeutung des Untersuchungsgebietes
			D	HE	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV, s		3	Quartiere am Lagerhaus und Vereinsgebäude Nahrungshabitat

Schutzstatus
s: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG
Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV

Rote Liste
3: gefährdet



4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird voraussichtlich die Grünfläche, westlich des Fußballfeldes, abgeschoben. Für den Neubau des Vereinsgebäudes muss das jetzige abgebrochen werden. Für einen etwaigen Neubau der Lagerhalle müsste diese ebenfalls vorher beseitigt werden, dafür existieren aktuell noch keine konkreten Pläne bzw. Bedarf. Es wird angenommen, dass für die Baustellenzufahrt die bereits vorhandenen befestigten Wege genutzt werden. Aufgrund der Baumaßnahme kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen (Baustellenverkehr und Rüttler).

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind:

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist teilweise ein dauerhafter Biotopverlust der angrenzenden Grünflächen am Vereinsgebäude zu verzeichnen, da der Neubau größer ausfällt. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Fläche statt



und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Des Weiteren ist eine Umgestaltung für die Grünfläche westlich des Fußballfeldes geplant. Diese sollen wassergebunden umgesetzt werden.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff-/ Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung als Freizeitanlage und Beleuchtungen der Gebäude kommt es zu erhöhten Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die angrenzenden Biotope, v.a. für die Tierwelt.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Entwicklung

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.



V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Die Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie Brombeerhecken.

V2 Abbruch Vereinshaus

Vor Abbruch des Vereinshauses ist das Attikablech unter Beisein der ÖBB vorsichtig aufzubiegen. Günstiger Zeitraum hierfür sind die Monate September/Oktober da die Jungtiere Flügel sind und sich die Wochenstubenkolonien aufgelöst haben. Soll der Abbruch im Zeitraum März-September liegen, so ist am Abend zuvor eine Ausflugkontrolle oder am selben Tag eine früh morgendliche Einflugkontrolle durchzuführen. Mit vereinzelt Individuen ist auch im Winter zu rechnen.

V3 Abbruch/Sanierung Lagerhalle

Der Abbruch/Sanierung der Halle kann aufgrund des Vorkommens der Zwergfledermaus nur im Zeitraum November bis März erfolgen. Vor Sanierung/Abbruch ist die CEF-Maßnahme am Neubau umzusetzen und das Gerüst muss abgebaut sein, so dass die Maßnahme funktionsfähig ist.

V4 ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Zu Beginn, bei der Herstellung der Lebensstätten für die Fledermäuse, da häufig Fehler bei der Lattenkonstruktion entstehen können, die für die Annahme bzw. die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme entscheidend ist. Die Dokumentation ist nach erfolgreicher Durchführung gegenüber der UNB mit Bildern anzuzeigen und wird vom Verfasser an diese übermittelt. Festlegung der fledermaustauglichen Variante der Attika im Falle eines Flachdachgebäudes und Kontrolle der Umsetzung/Ausführung.

V5 Minimierung von Lockeffekten für Insekten

Wenn der Verzicht auf künstliche Beleuchtung möglich ist (vor allem zwischen Wald und Vereinsgebäude), sollte dies Priorität haben. Es darf zu keinen Lichtemissionen in die Quartierbereiche und Flugbahnen der Fledermäuse (Giebelseiten) kommen. Keine nächtliche Dauerbeleuchtung, kein Flutlicht mit Wirkung auf die Gebäude. Auch die benachbarte Halle ist nicht anzustrahlen, aufgrund der Lebensstätten der Zwergfledermaus. Für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs ohne oder geringer Blaulichtanteil (maximal 2.700 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig. Diese sind so zu installieren, dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen (Full-Cut-Off-Leuchten).



Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse sind nicht zu verwenden. Ideal wäre die Verwendung von „intelligenten Systemen“ - bspw. durch Bewegungssensoren, die nur bei Bedarf angehen und nach kurzer Zeit wieder aus.

V6 Sicherung von Austauschfunktionen für Kleinsäuger

Im Vorhabenbereich sind keine nicht überwindbare baulichen Barrieren zu errichten. Ein Ein- und Abwandern muss möglich sein. Eine Barrierewirkung durch errichtete Zäune wird durch die Zaungestaltung (größere Maschenweite, Entfernung der Zaununterkante mindesten 15 cm - besser 20 cm - über dem Boden) vermieden. Die Errichtung von Mauersockeln ist unzulässig.

V7 Verschluss von Bohrlöchern

Alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen, sind unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Quartieren der Zwergfledermaus (Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind entsprechende Maßnahmen gem. der folgenden Maßgaben umzusetzen:

Lebensstätten von Fledermäusen sind in Art und Umfang im Verhältnis von etwa 1:1 zu ersetzen (LBM 2021, SCHUMACHER et al. 2021) oder in ihrer Wirksamkeit gleichartig zu gestalten. Hier vorliegend entfällt eine potenzielle Lebensstätte unterhalb der Attika am Vereinsgebäude. Weiterhin können im Rahmen der Sanierung/Abbruch der benachbarten Halle Fledermauslebensstätten, die sich hinter der Fassadenverkleidung befinden, verloren gehen. Ein Ersatz durch Kästen kann bei der Betroffenheit der Art nicht erfolgen, da diese maximal nur für Einzeltiere tauglich wären, nicht aber für Kolonien (ZAHN et al. 2006, BERND 2013, SORBE et al. 2022, BERND & BERND 2024;). Somit muss vor Sanierung/Abbruch der Halle der Neubau mit der CEF-Maßnahme (Giebel-Holzverkleidung) hergestellt sein.

Da abschließend noch nicht klar war, ob der Neubau als Flachdachgebäude oder mit Satteldach hergestellt wird, erfolgt die Beschreibung der Ersatzmaßnahmen in 2 Varianten, die als CEF-Maßnahme vor Abbruch/Sanierung der Halle funktionsfähig sein muss. Wird die Lagerhalle saniert, so ist die Holzfassade fledermausfreundlich wieder herzustellen.



CEF1 Ersatzquartiere für die Zwergfledermaus

An beiden Giebelseiten des Maßnahmengebüdes (Neubaus) ist eine Nut-Feder-Verschalung als Ersatzlebensstätten für die verloren gehenden Lebensstätten im Falle des Abbruchs/Sanierung der Halle anzubringen. Nachfolgend ist die Konstruktion erläutert.

Giebelverschalung



Abbildung 8 An den Giebelseiten wird eine Nut-Federverschalung mit spezifischer Lattenkonstruktion hergestellt, so dass die Muttertiere ihre Jungtiere auf die Dachlatten ablegen können, nicht aber sich Kot ansammeln kann (Schrägstellung der quer verlaufenden Latten). Die Fledermäuse müssen innerhalb der Lattenkonstruktion überall hin krabbeln können, so sind an allen Latten „Durchlässe“ (rote Pfeile als Beispiel von Durchlässen) vorzusehen, so dass keine Barrieren/Sackgassen entstehen. Der Spaltenraum darf nur so groß sein, wie die Dachlattenstärke und somit 2,2-2,5cm.



Abbildung 9 Beispielaufnahme des Quartiertyps. Zwergfledermäuse im Spaltenquartier.



Abbildung 10 Hier mit Nut-Federbrettern verschalt, die Einflugbereiche befinden sich in bestimmten Abständen (etwa 50cm) unter dem Abschlussbrett (Pfeil) in einer Ausprägung von jeweils 15cm. Somit sind bei einer üblichen Grundlinienlänge von häufig 4m etwa 8 Öffnungen im Bereich der waagerechten Latte am Abschlussbrett vorzusehen.



Abbildung 11 Zur Ablage der Jungtiere, die noch nackt und blind sind und nicht frei an der Fassade wand hängen können, werden zwingend waagerechte Unterlagen benötigt, wie sie hier durch die Lattenkonstruktion gegeben sind. Auch die nur 2 Öffnungen der unteren Latte (Grundlinie) dienen dem geringen Lichteinfall, was für die Annahme solcher Spaltenquartiere durch Fledermäuse entscheidend ist.

Umfang der Maßnahme etwa je 5-6m² (Höhe mind. 2 m) Nut-Feder-Verschalung oder andere Verschalung an beiden Giebelseiten (First bis Grundlinie der Verschalung 1,5 m). Kein imprägniertes Holz, Dachlatten müssen sägerau sein. Nut-Feder-Bretter nur von außen imprägnieren. Entscheidend ist der spaltenförmige Lebensraum von etwa 2,4 cm im Innenraum der Verschalung. Die Lebensstätten dürfen **nicht angeleuchtet** werden, auch der Flugraum um die Ersatzmaßnahme darf **keine Lichtemissionen** aufweisen. Kein Anpflanzen von Bäumen vor die Giebel, keine Rankpflanzen. Die Ein-Ausflüge müssen einen freien Anflug und einen möglichst weiten Bodenabstand (mind. 5 m) aufweisen, dies ist dauerhaft zu gewährleisten.



Flachdachgebäude

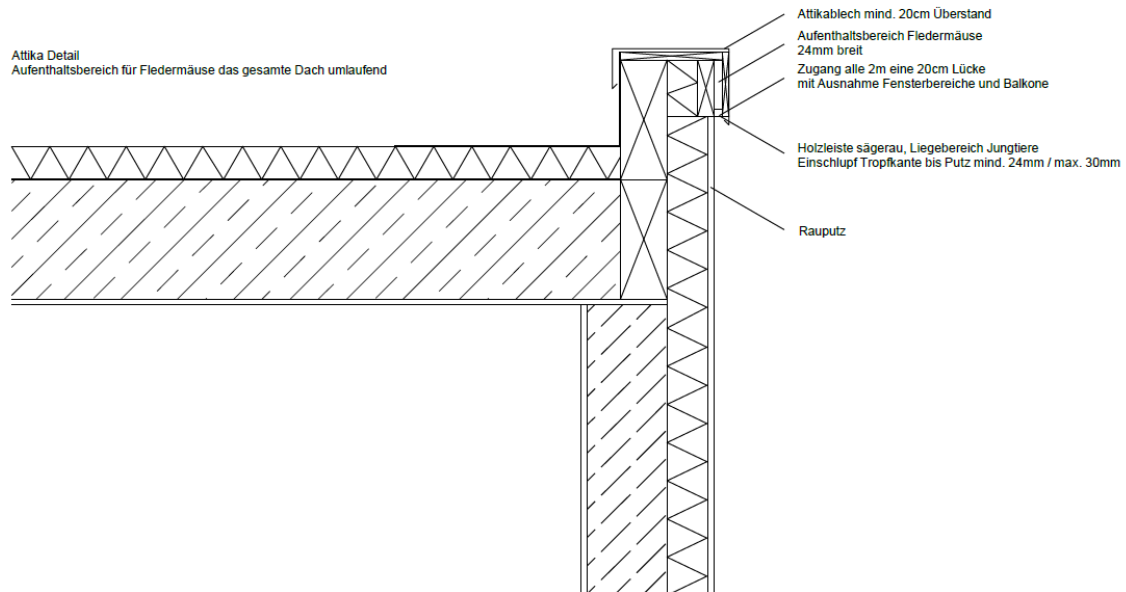


Abbildung 12 spezifische Gestaltung der Attika auf die Bedürfnisse spaltenbewohnender Fledermausarten

Zu beachten ist:

- Die Fassade muss rau sein, so dass die Fledermäuse unterhalb der Tropfkante an der verputzten Fassade landen können und an den Öffnungen der Holzleisten hinter das Blech schlüpfen können
- Die Flugbahnen im Bereich der Attika als auch die Attika dürfen nicht angeleuchtet werden
- Die Öffnungen unterhalb der Tropfkante, wo die Holzleisten ausgespart werden, dürfen nicht verstellt werden (keine Markise, keine Bäume davor u.ä.m.). Günstig ist keine Öffnung direkt über darunter liegenden Fenstern und Balkonen
- Die Holzleisten sollen sägerau sein und nicht imprägniert
- Der Spaltenraum muss bis oben verputzt werden oder aber muss aus sägerauem, nicht imprägniertem Holz bestehen, so dass die Fledermäuse Halt finden
- Entscheidend ist der Hohlraum und Einschluß von 2,5cm (Optimal die Stärke eine Dachleiste von 2,4cm), so dass keine Vögel unter die Attika schlüpfen können und die Öffnungen mit Nistmaterial verstopft werden
- Die Attika ist vollumfänglich und umlaufend des Gebäudes so zu gestalten. Entscheidend ist, dass die Tiere tagsüber innerhalb des Hohlraumes die Fassadenseiten wechseln können. Sie müssen dafür um die Ecken innerhalb des Quartierbereichs krabbeln können



Die Maßnahme ist final mit der ÖBB abzustimmen, zeichnerisch darzustellen und im Rahmen der Ausführung baulich zu begleiten.

6. Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Auf Basis der Wirkfaktoren des Projektes/Planes erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 –Nr. 4 nach den spezifischen Maßstäben des § 44 BNatSchG.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose ist es möglich, mit Analogieschlüssen, Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt damit angemessen erfasst werden kann, mit worst-case-Betrachtungen zu arbeiten (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 „Ratingen-Velbert“, Az. 9 A 39/07, Rdnr.45). Eine Gewissheit, dass Beeinträchtigungen nicht eintreten werden, muss sich die Behörde –anders als im Habitatschutzrecht –nicht verschaffen (BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12/07, Rdnr. 45). Außerdem sind Möglichkeiten zur Vermeidung und zum „vorgezogenen Ausgleich“ (sog. CEF-Maßnahmen) von Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

entfällt da keine Vogelart gemäß § 44 BNatSchG erheblich beeinträchtigt oder gar gefährdet ist.



6.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.2.1 Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	n 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Zwergfledermaus ist eine bezügliche Jagdhabitats-ansprüchen sehr flexible Art, die dafür bekannt ist eine Vielzahl von Habitaten zum Beuteerwerb zu nutzen. Sommerquartiere und Wochenstuben wie auch Winterquartiere der Zwergfledermaus befinden sich in einem breiten Spektrum von Spalträumen an Gebäuden sowie hinter Verkleidungen und Zwischendächern. (Dietz et al., 2007)</i>		
Verbreitung	<i>Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist die offenkundig die häufigste Fledermausart Hessens.</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	siehe Kapitel 3.5.2		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Mit dem Abbruch des Vereinsgebäudes sowie potenzieller Abbruch/Sanierung der Lagerhalle gehen Lebensstätten verloren.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Ein Erhalt des Vereinsgebäudes ist aufgrund eines Neubaus nicht möglich</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Zwergfledermaus ist auf ein Verbund an Quartieren angewiesen (Parasiten-/Prädatationsdruck). Es ist anzunehmen, dass alle verfügbaren Quartiere im Umkreis bereits angenommen sind.</i>	
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>CEF1 Ersatzquartiere für die Zwergfledermaus</i>	
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			



Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Abbruch der Gebäude während der Aktivitätszeit und v.a. Aufzucht der Jungen (Wochenstube)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	V2 Abbruch Vereinshaus V3 Abbruch/Sanierung Lagerhalle V4 ökologische Baubegleitung (ÖBB) V5 Minimierung von Lockeffekten für Insekten
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Abbruch der Gebäude während der Aktivitätszeit und v.a. Aufzucht der Jungen (Wochenstube)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	V2 Abbruch Vereinshaus V3 Abbruch/Sanierung Lagerhalle V4 ökologische Baubegleitung (ÖBB) V5 Minimierung von Lockeffekten für Insekten
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



7. Fazit

Für die Zwergfledermaus sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 nicht erfüllt, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:

- **V2 Abbruch Vereinshaus**
- **V3 Abbruch/Sanierung Lagerhalle**
- **V4 ökologische Baubegleitung (ÖBB)**
- **V5 Minimierung von Lockeffekten für Insekten**

Sowie der CEF-Maßnahme:

- **CEF1 Ersatzquartiere für die Zwergfledermaus**

Während den Begehungen konnten innerhalb des Vorhabenbereichs keine Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie oder Reptilien, die nach BNatSchG als streng geschützt eingestuft sind, konstatiert werden. Für die festgestellten Brutvögel außerhalb des Wirkraums besteht keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 44 BNatSchG.

Es ist für keine nachgewiesene Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im September 2025



8. Quellen

ALFERMANN, D.; NICOLAY, H. (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH) (1994): Die Fledermäuse Hessens, Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag Manfred Hennecke

BERND, D. (2013): Vorschläge für Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel im Sinne von vorgezogenen Ersatzmaßnahmen (CEF) im Rahmen der Bauleitplanung – Erhaltungsziel der lokalen Population Gebäude bewohnender und planungsrelevanter Arten im Siedlungsraum sowie Maßnahmen für Waldfledermäuse. MUNA e.V. Eigenverlag.

BERND N. & BERND, D. (2024): Quartiererhaltungsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse an Gebäuden in Flachdachbauweise. MUNA e.V. Eigenverlag.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag

BNATSCHG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist“ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

DIETZ, C., KIEFER, A. (2020): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany.

DIETZ, M.; WEBER, M. (2007): Baubuch Fledermäuse - Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.

DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).

GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag

HESSEN-FORST FENA (2006): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

HGoN (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

HLNUG (2023): Artensteckbrief Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

HLNUG (2022): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)



HLNUG (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung
Stand Dezember 2021

HMULV (2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung

JEDICKE, E. (1992): Die Amphibien Hessens. Ulmer Verlag

LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen. - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht

LAUFER, H., (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: S. 93-142

MEBS, T.; SCHERZINGER, W. (2000): Die Eulen Europas - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

MEBS, T.; SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel, Europas, Nordafrikas und Vorderasiens - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SCHULTE U. (2008): Die Mauereidechse -erfolgreich im Schlepptau des Menschen. Laurenti Verlag

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Ergebnisse aus einem F + E Vorhaben - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. Heft 76: 275 Seiten.

SORBE, F; BUCHHOLZ, S.; STRAKA, T. M. (2022): Fledermauskästen im urbanen Raum. Naturschutz und Landschaftsplanung 54 (02) 2022. Ulmer.

SÜDBECK et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

ZAHN, A & REITER, G. (2006 / 2025 in prep.): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. Interreg IIIB Lebensraumvernetzung